

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: August 2004

- 1 Geltungsbereich der AGB
- 2 Mitwirkungspflicht
- 3 Treuepflicht
- 4 Subunternehmer
- 5 Abnahme
- 6 Urheberrecht
- 7 Änderungsverlangen
- 8 Gewährleistung
- 9 Haftung
- 10 Preise und Zahlungsbedingungen
- 11 Datenschutz & Geheimhaltung
- 12 Gerichtsstand
- 13 Allgemeine Schlußbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) regeln die allgemeinen Vertragsbedingungen zwischen

**CP-Consult Bugram OEG, Dr. Erich Loitzl-Str. 34, 2602 Blumau/Neurißhof**

und dem Auftraggeber.

## 1 Geltungsbereich der AGB

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen durch CP-Consult Bugram OEG (kurz CP-CONSULT genannt) sofern der Kunde nicht Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz (KschG) ist. Sämtliche Leistungen von CP-CONSULT werden von CP-CONSULT unter Zugrundelegung dieser AGB erbracht. Soweit schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, gehen die abweichenden Vereinbarungen den AGBs vor. Die nicht in Widerspruch stehenden Teile der AGB werden von abweichenden Vereinbarungen nicht berührt.

1.2 Etwaige abweichende oder widersprechende mündliche oder schriftliche Mitteilungen des Kunden und Abwehrklauseln in Geschäftsbedingungen des Kunden, denen CP-CONSULT hiermit widerspricht, werden nur wirksam, sofern CP-CONSULT schriftlich auf die Wirksamkeit der AGB verzichtet.

1.3 Die unter 1.1 definierten Punkte werden im Rahmen dieser AGBs bzw. von Dienstleistungs- oder Werkverträgen erbracht.

1.4 Sofern diese AGB wirksam vereinbart wurden, gelten sie auch für alle künftigen Geschäftskontakte zwischen CP-CONSULT und dem Kunden.

## 2 Mitwirkungspflicht

2.1 Der Kunde ist während der Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung verpflichtet, CP-CONSULT von sich aus und unentgeltlich klare und eindeutige Informationen zu erteilen, die für die Definition und die Durchführung der Leistungen erforderlich sind und alle diesbezüglich erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu setzen.

2.2 Der Kunde stellt CP-CONSULT sämtliche zur Erfüllung der Leistungen von CP-CONSULT notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, vor Leistungserbringung eine entscheidungsbefugte, ausreichend qualifizierte Person bekannt zu geben, die Ansprechpartner im Zuge der Kommunikation mit CP-CONSULT ist. Diese hat CP-CONSULT in ausreichendem Maße unentgeltlich zur Verfügung zu stehen und sofern diese die erforderliche Mitwirkungsleistungen nicht erbringt oder nicht ausreichend qualifiziert ist, ist CP-CONSULT berechtigt einen Austausch der betreffenden Person zu verlangen.

2.4 Der Kunde trifft sämtliche erforderliche Entscheidungen zeitgerecht und jedenfalls in den vorgegebenen Fristen.

2.5 Der Kunde sichert zu, dass etwaige termingebundenen Drittleistungen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

2.6 Erkennt CP-CONSULT, dass die vom Auftraggeber gestellten Anforderungen, Informationen oder Materialien fehlerhaft sind und/oder nicht in der vereinbarten Weise genutzt werden können, so weist er den Auftraggeber hierauf und auf eventuelle Auswirkungen auf das Leistungsgefüge hin. Die

Parteien entscheiden sodann gemeinsam über das weitere Vorgehen und ändern die jeweiligen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften.

2.7 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, fordert CP-CONSULT ihn schriftlich auf, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist CP-CONSULT berechtigt, den vereinbarten Zeit- und Kostenplan entsprechend dem Verzögerungszeitraum abzuändern. Auf diese Folge weist CP-CONSULT den Auftraggeber zu Beginn der Frist hin. Gleiches gilt bei Zeitverzögerungen aufgrund notwendiger Nacharbeitung der Materialien durch CP-CONSULT, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

## 3 Treuepflicht

3.1 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Die Parteien verpflichten sich, die Einstellung oder die Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern des Auftragnehmers durch den Auftraggeber, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit zu unterlassen.

## 4 Subunternehmer

4.1 CP-CONSULT ist berechtigt, zur Erbringung der Leistung Subunternehmer heranzuziehen, wenn der Auftraggeber nicht aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der AG in direktem Konkurrenzverhältnis zum Subunternehmer steht, widerspricht.

## 5 Abnahme

5.1 Zum vereinbarten Termin übergibt CP-CONSULT die vereinbarte Leistung an den Auftraggeber. Mit der Übernahme gilt die Leistung als abgenommen. Bei etwaigen Mängeln kommt Punkt 8 bzw. Punkt 9 zur Anwendung.

## 6 Urheberrecht

6.1 Sämtliche Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an der Leistung von CP-CONSULT stehen CP-CONSULT zu. Der Auftraggeber wird die von CP-CONSULT im Zuge des Vertragsverhältnisses erstellten Unterlagen, Analysen, Berichte, Konzepte, Programme, Leistungsbeschreibungen, Datenträger etc nur für eigene Zwecke bzw. den Auftragszweck verwenden. Jegliche Weitergabe oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CP-CONSULT.

## 7 Änderungsverlangen

7.1 CP-CONSULT wird nach Möglichkeit einem Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung tragen. Die danach erbrachten Änderungen sind grundsätzlich zu vergüten, es sei denn sie sind ihrem Umfang oder ihrer Anzahl nach unerheblich. Als Änderung gilt jede gewünschte Abweichung von bereits genehmigten Leistungsbeschreibungen, Konzepten oder Pflichtenheften sowie jede

Erweiterung des Leistungsumfangs.

7.2 CP-CONSULT wird das Änderungsverlangen unverzüglich prüfen und dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot zur Anpassung des Vertrages insbesondere der Vergütung und des Terminplans, zukommen lassen. CP-CONSULT wird dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur schriftlichen Annahme des Angebots setzen.

7.3 Widerspricht der Auftraggeber dem Angebot nicht innerhalb der Frist, gilt das als Zustimmung zur Vertragsänderung. Auf diese Folge weist CP-CONSULT den Auftraggeber bei Beginn der Frist hin.

## 8 Gewährleistung

8.1 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von CP-CONSULT zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt 6 Monate nach Erbringung der Leistung (Abnahme/Übergabe) durch CP-CONSULT. Der Auftraggeber hat die Leistung auf Mängel zu untersuchen und diese zu rügen. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaige Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zur Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen gilt Punkt 9. Die Beweislast, dass ein Mangel bei Übergabe vorhanden war, trifft den Auftraggeber. § 924 2. Satz ABGB wird abbedungen.

## 9 Haftung

9.1 Schadenersatzansprüche gegen CP-CONSULT sind bei leichter Fahrlässigkeit, außer im Falle von Körperverletzung ausgeschlossen.

9.2 In jedem Fall ist ein von CP-CONSULT zu leistender Schadenersatzanspruch der Höhe nach mit 30.000 EURO oder, sofern dieser geringer ist, mit dem Auftragswert beschränkt. Der Auftragswert ist das Entgelt für die Lieferung des Vertragsgegenstandes, bei Dauerschuldverhältnissen das durchschnittliche Jahresentgelt.

9.3 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet CP-CONSULT für Schäden, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden im Rahmen des Punktes 9.2 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insoweit als CP-CONSULT bei Vertragsabschluß den Schaden als Folge der Vertragsverletzung vorhersehen konnte oder unter Berücksichtigung der Umstände, die CP-CONSULT kannte oder kennen musste, voraussehen hätte müssen.

9.4 Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Produktionsausfall und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen CP-CONSULT ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9.5 CP-CONSULT haftet nicht für den Verlust von Daten und ihre Wiederbeschaffung.

9.6 CP-CONSULT haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen, gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich war.

9.7 Schadenersatzansprüche gegen CP-CONSULT verjähren 1 Jahre nach dem Zeitpunkt ab dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

## 10 Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Sofern nicht gesondert vereinbart, werden alle Leistungen nach Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen laut Preisliste erbracht und monatlich im Nachhinein abgerechnet.

10.2 Mündliche und schriftliche Aufwandschätzungen von CP-CONSULT vor Leistungserbringung sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit wurde schriftlich zugesagt.

10.3 Alle Preise verstehen sich in Euro exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, welche wir gesondert in Rechnung stellen.

10.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Entgelte einmal jährlich ab Vertragsabschluß jeweils mit Wirkung zum 01.10., gerundet um jenen Prozentsatz zu erhöhen, der von der Statistik Austria als Durchschnitt der Jahresinflation des jeweils vergangenen Jahres auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) 2000 oder einen an seine Stelle tretenden Index veröffentlicht wird.

10.5 Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeiten trägt der Auftraggeber. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

10.6 Sach- und Nebenkosten werden getrennt verrechnet.

10.7 Sämtliche Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder gegen Forderungen von CP-CONSULT aufzurechnen.

10.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Rechnung seine Einwendungen schriftlich gegenüber CP-CONSULT zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als sachlich und rechnerisch anerkannt.

10.9 Bei Verzug von mehr als 14 Tage ist CP-CONSULT berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 9,5% per anno zu verrechnen.

10.10 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen, Produkte und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

## 11 Datenschutz & Geheimhaltung

11.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

11.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle im Zusammenhang mit einem Projekt/ Vertrag erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln

und 12 Monate auch nach Beendigung des Projektes/ Vertrages geheim zu halten.

11.3 Vertrauliche Informationen einer Partei werden von der empfangenen Partei streng vertraulich behandelt und Dritten nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei offenbart. Jede Partei behandelt alle vertraulichen Informationen der anderen Partei in der gleichen Weise, in der sie ihre eigenen vertraulichen Informationen handhabt, wird jedoch in keinem Fall geringere als die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten lassen. Jede Partei wird:

- Vertrauliche Informationen nur zur Durchführung des Dienstleistungsvertrages nutzen;
- Keine Kopien von Vertraulichen Informationen anfertigen, sofern die offenlegende Partei dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

11.4 Sollte einer der Parteien gegen diese Regelung verstoßen, so hat sie eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in der Höhe von EURO 25.000,- der anderen Partei zu zahlen. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben hievon unberührt.

11.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich nicht auf solche Informationen und Unterlagen, die (i) der empfangenden Partei nachweislich bekannt waren, bevor sie ihr von der anderen Partei mitgeteilt wurden, (ii) ohne Geheimhaltung allgemein bekannt waren oder werden, (iii) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, (iv) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (v) von der überlassenden Partei zur Bekanntgabe schriftlich freigegeben worden sind.

11.6 CP-CONSULT ist berechtigt Informationen und Unterlagen an Subunternehmer unter der Bedingung, dass diese zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, bekannt zu geben.

11.7 CP-CONSULT ist berechtigt, die Marken, Dienstleistungsmarken oder Firmennamen des Auftraggebers für Werbezwecke sowie als Nennung für Referenzen zu verwenden, sofern der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht. CP-CONSULT verpflichtet sich jedoch, Inhalte und nähere Bezeichnungen der für den Auftraggeber geleisteten Tätigkeiten nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zu veröffentlichen.

## 12 Gerichtsstand

12.1 Gerichtsstand ist Wiener Neustadt.

## 13 Allgemeine Schlußbedingungen

13.1 CP-CONSULT behält sich das Eigentum an sämtlichen dem Kunden gelieferten vertragsgegenständlichen Produkten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch CP-CONSULT gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, CP-CONSULT teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts

durch CP-CONSULT erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung vertragsgegenständlicher Software, Unterlagen und sonstiger Produkte. Insbesondere sind diesfalls auch sämtliche vom Kunden allenfalls angefertigten Kopien zu löschen.

13.2 Leistungsort für sämtliche von CP-CONSULT auf Grund dieser AGBs und/oder auf Grund jener Verträge, denen dieser zugrunde gelegt wird, erbrachten Leistungen, sohin insbesondere auch Ort des Überganges der Gefahr für Verlust und Beschädigung, ist vorbehaltlich gesonderter schriftlicher Vereinbarung der Sitz der CP-CONSULT. Ein allfälliger Transport an einen vom Kunden bestimmten Ort erfolgt daher ausschließlich auf dessen Kosten und Risiko.

13.3 Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung in einem Individualvertrag (auch gegengezeichneten Angebote) ungültig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so läßt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. CP-CONSULT bzw. die Parteien verpflichtet/verpflichten sich eine ungültige bzw. unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine gültige bzw. rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftliches und rechtliches Ergebnis der ungültigen bzw. rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

13.5 Der Geschäftsbeziehung und sämtlichen Vereinbarungen zwischen CP-CONSULT und dem Auftraggeber liegt österreichisches Recht zugrunde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL – Kaufrechtsübereinkommen, CISG) ist ausgeschlossen.